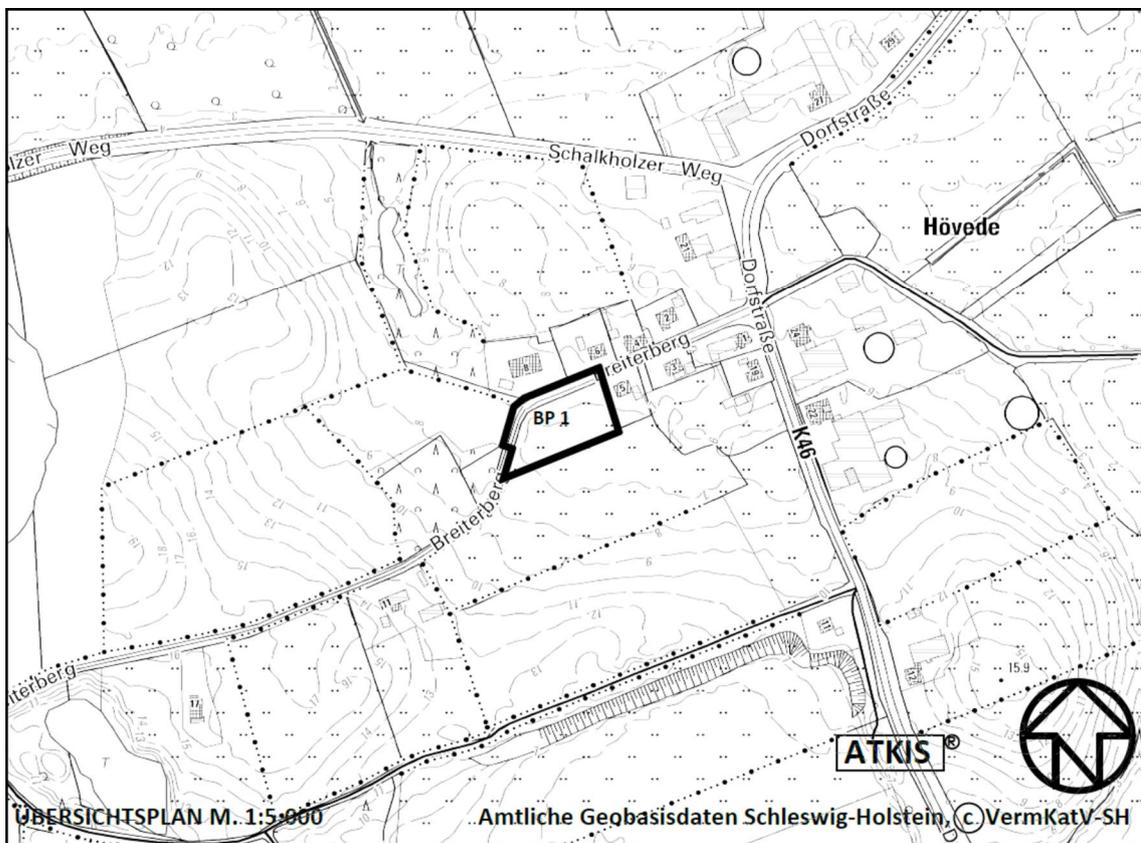


BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede

für das Gebiet

„südlich der Straße Breiterberg im Anschluss an die vorhandene Bebauung“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf
Datum: Juli 2023
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dr. phil. Nadja El Balti

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	4
4. Planinhalte.....	7
5. Verkehrserschließung und -anbindung.....	9
6. Ruhender Verkehr	9
7. Naturschutz und Landschaftspflege	9
8. Umweltbericht.....	10
8.1 Allgemeines.....	10
8.1.1 Anlass der Planung.....	10
8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens	10
8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	11
8.2.1 Fachgesetze.....	11
8.2.2 Fachplanungen	14
8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	17
8.3.1 Schutzgut Mensch	17
8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	18
8.3.3 Schutzgut Wasser.....	19
8.3.4 Schutzgut Flora Fauna sowie biologische Vielfalt	20
8.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	22
8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	23
8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Fachgüter	24
8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter	24
8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	24
8.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	25
8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	32
8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	33
8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	36
8.5.3 Art und Menge an Emissionen	37
8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	38
8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt....	38
8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	38
8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	39

8.5.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	39
8.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	39
8.6.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	40
8.6.2	Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	42
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
8.8	Zusätzliche Angaben.....	44
8.8.1	Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	44
8.8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	45
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	45
9.	Ver- und Entsorgung.....	46
9.1	Abwasserbeseitigung	46
9.1.1	Schmutzwasser.....	46
9.1.2	Niederschlagswasser	46
9.2	Wasser.....	48
9.3	Elektrizität	48
9.4	Abfallbeseitigung.....	48
9.5	Telekommunikation	48
9.6	Feuerlöscheinrichtungen.....	48
10.	Denkmalschutz.....	49
11.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	49
12.	Flächenbilanz	49
13.	Kosten	49
	Quellen- und Literaturverzeichnis	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede... 43

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede..... 43

Tabelle 3: Übersicht Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede. 44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen 5

1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Hövede ist die „*Ausweisung eines Wohngebietes*“.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Hövede dar.

Der LEP ordnet der Gemeinde Hövede keine zentralörtliche Funktion zu.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG-PL IV) verortet die Gemeinde Hövede im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Tellingstedt als zentralem Ort; Tellingstedt ist als **ländlicher Zentralort** eingestuft.

Wesentliche Planungsprämissen werden im REG-PL IV unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen.

Das Plangebiet befindet sich laut REG-PL in einem Gebiet mit *besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.*

Die Gemeinde Hövede verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Neben der vorliegenden Planung hat die Gemeinde keine weiteren Planungsabsichten.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen und wird als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.800 m² und befindet sich in zentraler Lage im direkten westlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Hövede.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die Straße „Breiterberg“ sowie hieran anschließende wohnbaulich genutzte Grundstücke,
- im Westen ebenfalls durch die Straße „Achter Breiterberg“ sowie hieran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Waldstück,
- im Süden durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- im Osten durch den gemeindlichen Siedlungskörper.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 7 m NHN keine topografische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2022 wies die Gemeinde Hövede insgesamt 61 Einwohner auf. Hövede ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Innerhalb der Gemeinde Hövede besteht derzeit eine moderate Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken; die Gemeinde möchte durch die Bereitstellung geeigneter Flächen der örtlichen Nachfrage nachkommen.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am Stichtag verfügte die Gemeinde Hövede über 25 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 3 Einheiten** ergibt.

Innerhalb der Landgemeinde Hövede lassen sich keine Innenbereiche gemäß § 34 BauGB ausmachen; in Ermangelung entsprechender Flächen ist eine Potentialanalyse nicht durchführbar.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Flächenauswahl im Rahmen der Bauleitplanung jedoch eine **Standortalternativenprüfung** durchzuführen.

Aufgrund der stark ländlichen Prägung des Gemeindegebietes und der hiermit verbundenen vergleichsweise hohen emissionstechnischen Vorbelastung sind baulich ungenutzte Flächen im Verlauf der „Dorfstraße“ für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet. Für eine detaillierte Untersuchung der Emissionssituation bot sich ausschließlich die Fläche südlich der Straße „Breiterberg“ an, da -im Westen des Siedlungsbereiches und

somit im Hinblick auf vorherrschende Windrichtungen günstig gelegen- diese Fläche auch eine räumliche Distanz zu den Emissionspunkten aufweist.

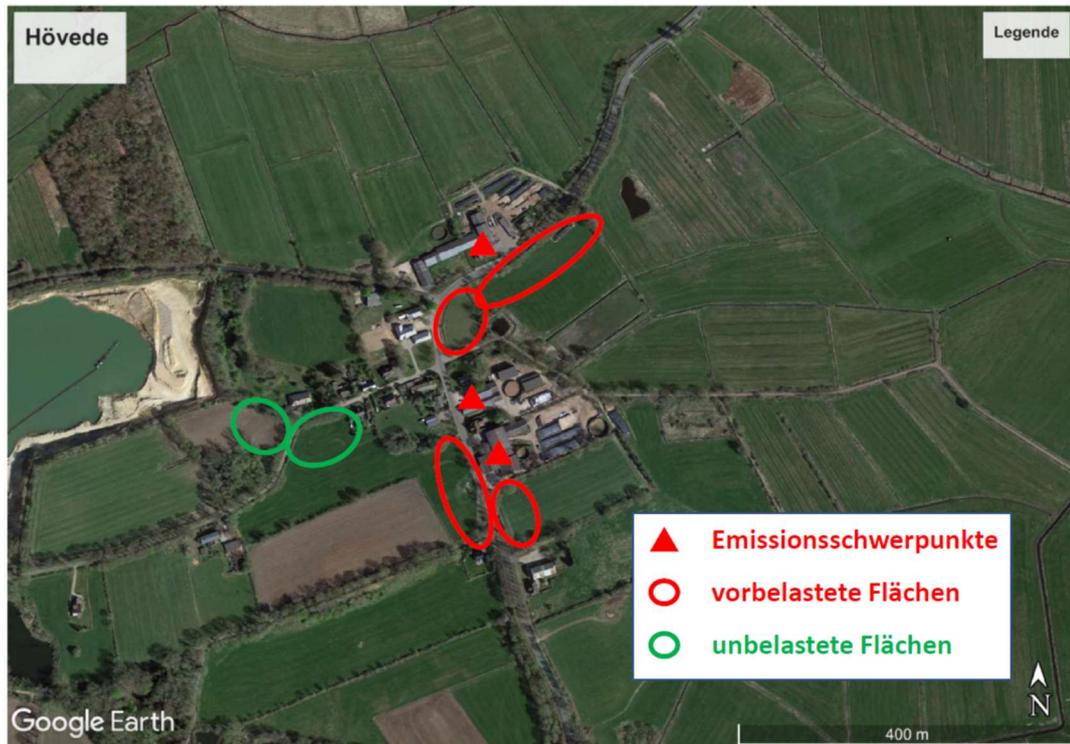


Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen

Daraufhin wurde im Vorfeld der Planung durch Frau DR. DOROTHEE HOLSTE, Ottendorf eine *überschlägige Ermittlung der Geruchsimmissionen auf drei Grundstücken entlang der Straße „Breiterberg“ in 25782 Hövede* durchgeführt, um die grundsätzliche Eignung dieser Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung beurteilen zu können.

Die genannten drei Grundstücke verteilen sich auf zwei Flächen, die sich nordwestlich und südlich der Straße „Breiterberg“ befinden.

Die Ausarbeitung kommt zu folgender abschließender Beurteilung:

„Für zwei Flächen entlang der Straße „Breiter Berg“ in 25782 Hövede, die für eine Bauleitplanung vorgesehen sind, sollten die Geruchsimmissionen ermittelt und im Hinblick auf die Eignung zu Wohnzwecken mit Bezug zur TA-Luft 2021 beurteilt werden.

Dafür wurden die emissionsrelevanten Daten der drei umliegenden Rinderhaltungsbetriebe nach Angabe des Auftraggebers und durch eigene Erkenntnisse aus einer Luftbildauswertung abgeschätzt.

Auf dieser Datengrundlage wurden vergleichende Ausbreitungsrechnungen mit einem La-Grange-Partikelmodell mit dem Programm System AUSTAL und Wetterdaten der DWD Station Hohn (20.03.2013 bis 19.03.2014) und Itzehoe (28.02.2013 bis 27.02.2014) durchgeführt.

In den Beurteilungsflächen der drei geplanten Baugrundstücke beträgt die belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung bei beiden Berechnungsvarianten maximal 0,11.

Anhang 7 der TA Luft sieht für Wohngebiete einen Immissionswert von 0,10 vor, für Dorfgebiete 0,15 und im Außenbereich ist im Regelfall ein Immissionswert von 0,20 anzusetzen (in Ausnahmefällen bis 0,25).

In Gemengelage, in denen unterschiedliche Gebietstypen aneinandergrenzen, können Zwischenwerte festgesetzt werden. Nach dem Kommentar zur TA Luft sind im Übergangsbereich Wohngebiet/Außenbereich sind je nach der Konstellation des Einzelfalles (Ausmaß der Prägung durch Tierhaltungsanlagen) Werte im Bereich von >0,10 bis <0,15 zulässig.

Die für die Grundstücke ermittelte Geruchsbelastung liegt daher im Rahmen des gemäß TA Luft zulässigen Immissionswertebereiches.

Die Festlegung des im Einzelfall maßgeblichen Immissionswertes ist der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Die vorgelegten Ergebnisse haben überschlägigen Charakter und sollen dem Auftraggeber eine Einschätzung der Immissionssituation ermöglichen, um daraus weitere Planungsschritte ableiten zu können.

Der untersuchte Bereich ist für die Bereitstellung benötigter Wohnbaugrundstücke in Hövede alternativlos; die Gemeinde Hövede sieht daher die für Teilflächen des Plangebietes gegebene geringfügige Überschreitung der Grenzwerte für WA-Gebiete als hinnehmbar an.

Städtebaulich lässt sich bei Nutzung der Fläche südlich der Straße „Breiterberg“ eine vergleichsweise homogene Siedlungsstruktur schaffen, da nördlich der Straße bereits Wohnnutzungen vorhanden sind und der Gesamtbereich somit arrondiert werden kann. Die Fläche nordwestlich der Straße „Breiterberg“ ist zwar emissionstechnisch insgesamt unproblematisch, sie liegt jedoch im Vergleich zu der anderen Potentialfläche leicht abgesetzt. Zudem ist die bauliche Nutzbarkeit des Bereiches durch die angrenzende Waldfläche eingeschränkt.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Hövede, die Flächen innerhalb des nun vorliegenden Plangeltungsbereiches wohnbaulich zu entwickeln.

Die Entwicklung der Fläche erfolgt in Partnerschaft mit dem Grundstückseigentümer als Maßnahmenträger.

Die vorliegende Planung sieht insgesamt 3 Baugrundstücke vor. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf 2 begrenzt, diese Festsetzung hat jedoch eher theoretische Bedeutung. Auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum ist anzunehmen, dass aufgrund der Größe und Struktur der Gemeinde die Option auf Schaffung einer zweiten WE innerhalb der neu zu schaffenden Wohnhäuser nicht in Anspruch genommen werden wird; insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes durch **max. 3 WE** auszugehen.

Der zur Verfügung stehende ermittelte **Entwicklungsrahmen von 3 Einheiten** wird durch die vorliegende Planung somit eingehalten.

Die kraftverkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt durch die vorhandene Straße „Breiterberg“.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für alle Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der für den betreffenden Bereich angestrebte, das Gebiet zukünftig prägende Charakter eines kleinen "Einfamilienhausgebietes" gewahrt werden wird.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf die zu erwartenden Grundstücksgrößen- eine **GRZ von 0,35** festgesetzt. Hierdurch wird ein für die Gemeindestruktur angemessener Versiegelungsgrad erzielt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für alle Baugrundstücke mit **I** festgesetzt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Baufläche ein „Baufenster“ in Gestalt einer überbaubaren Grundstücksfläche, in der Hauptgebäude platziert werden können. Die Baugrenzen orientieren sich am Verlauf der Straße „Breiterberg“.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen werden als öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt.

Die vorhandenen Knickstrukturen an der Nord- und Westseite des Plangeltungsbereiches werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“, um den künftigen Nutzern bei Erhalt der vorhandenen Strukturen die uneingeschränkte Nutzung der Gartenflächen zu ermöglichen.

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandene Flurstücksbezeichnung sowie die Ordnungsnummern der geplanten Baugrundstücke Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorgesehenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die gleichfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Weiterhin werden unter **Pkt. 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO Festsetzungen über die Außenwandgestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen.

Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Unter **Pkt. 4** werden **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.

Unter **Pkt. 4.1** wird festgesetzt, dass die festgesetzten Strauch- Baum- Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter zu erhalten sind und das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten unzulässig ist. Hierdurch wird ein dauerhafter Erhalt vorhandener Strukturen ermöglicht.

Unter **Pkt. 4.2** wird festgelegt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen.

Hierdurch werden insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Gesamtgebietes berücksichtigt; die natürliche Begrünung von Vorgärten und der Ausschluss sog. Kies- oder Schottergärten dient regelmäßig der notwendigen Vielfalt in der Natur.

An den Plangeltungsbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Bei gegebenem Erfordernis werden Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung des Maßnahmenträgers.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch die im Norden verlaufende Straße „Breiterberg“, die im Osten an die „Dorfstraße“ (K 46) anschließt.

Die Grundstücke sind ausnahmslos direkt an öffentliche Verkehrsflächen angebunden und erschlossen; eine innere kraftverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

6. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 3 Baugrundstücke; erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch 3 WE. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Ein Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede wird nicht gesehen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

8.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede für das Gebiet „südlich der Straße Breiterberg im Anschluss an die vorhandene Bebauung“. Mit dem geplanten Bauvorhaben möchte die Gemeinde zur Deckung der Bedarfe an Wohnraum, Flächen in angemessener Größe für eine wohnbauliche Nutzung anbieten.

Die Gemeinde Hövede verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan und nicht über einen Landschaftsplan. Neben der vorliegenden Planung hat die Gemeinde keine weiteren Planungsabsichten.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 steht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen und wird als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet befindet sich auf einer Außenbereichsfläche in zentraler Lage im direkten östlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Hövede und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3.800 m².

Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die Straße „Breiterberg“ sowie hieran anschließende wohnbaulich genutzte Grundstücke, im Westen ebenfalls durch die Straße „Achter Breiterberg“ sowie hieran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Waldstück, im Süden durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen, im Osten durch den gemeindlichen Siedlungskörper.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 7 m NHN keine topografische Bewegung auf.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der PLANZEICHNUNG - TEIL A des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als Allgemeines Wohngebiet - WA – festgesetzt. Der Plangeltungsbereich umfasst 3 Baugrundstücke. Insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes durch **max. 3 WE** auszugehen. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird -abgestimmt auf die zu erwartenden Grundstücksgrößen- eine **GRZ von 0,35** festgesetzt.

Die vorhandenen Knickstrukturen an der Nord- und Westseite des Plangeltungsbereiches werden als **private Grünflächen** mit dem Entwicklungsziel **Strauch-, Baum-, Wallhecke** festgesetzt. Diese Knickverläufe werden durch diese Festsetzung naturschutzrechtlich faktisch „entwidmet“, um den künftigen Nutzern bei Erhalt der vorhandenen Strukturen die uneingeschränkte Nutzung der Gartenflächen zu ermöglichen.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Die Grundstücke sind direkt an öffentliche Verkehrsflächen angebunden und erschlossen. Eine innere kraftverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Im Text-Teil B des Bebauungsplans wird unter Pkt. 4 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt. Unter **Pkt. 4.1** wird festgesetzt, dass die festgesetzten Strauch- Baum- Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter zu erhalten sind und das Bepflanzen mit nicht heimischen Arten unzulässig ist. Unter **Pkt. 4.2** wird festgelegt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Realisierung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2Abs. 4 Satz 1 BauGB die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. In diesem Bericht werden die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu

beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden gemäß §14 BNatSchG als Eingriffe in die Natur deklariert. Wenn Eingriffe nicht vermieden werden können, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Zur Vernetzung von Biotopen sowie der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche zu errichten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft können durch die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Schutzgebietsregelungen unter Schutz gestellt werden. Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke können unterschiedliche Schutzziele verfolgt werden. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das „Natura 2000“ Netz umfasst Schutzgebiete der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie Schutzgebiete der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG werden Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe als Luftverunreinigung definiert. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen sind Ziele der KrWG. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Folgende Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen sind nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG zu berücksichtigen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Landesplanung und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung geben den Gemeinden und Planern Planungssicherheit.

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist die Gemeinde Hövede hinsichtlich der räumlichen Gliederung als ländlicher Raum dargestellt. Der nächste gelegene ländliche Zentralort ist Tellingstedt. Ein Großteil des Gemeindegebietes ist in Bezug auf die regionale Freiraumstruktur als Gebiet mit

besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung eingestuft. Der südwestliche Teil der Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Diese Gebiete sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich in der Gemeinde Hövede um Kies- und Sandabbau. Zudem sind der nördliche Teil sowie der südliche Teil der Gemeinde als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Zudem ist Das Plangebiet als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan werden überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Der Kreis Dithmarschen ist im Planungsraum III des LRP verortet (2020). Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) (Karte 1, Blatt 1) grenzt die Gemeinde Hövede im Nordosten an ein Schutzgebiet gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG) in Form eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet: Kleiner Geestrücken südlich Dörpling). Zudem weist die Gemeinde Hövede Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf. So ist der nördliche Teil als Schwerpunktbereich dargestellt und durch den südlichen Bereich verlaufen wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Im Süden der Gemeinde sind Waldflächen lokalisiert.

Die gesamte Gemeinde Hövede ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen (Karte 2, Blatt 1). Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind Landschaftsteile, die aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen. Der östliche Teil der Gemeinde ist als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt (Karte 2, Blatt 1).

Die Gemeinde Hövede weist in Norden klimasensitive Böden auf. Als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas- (THG)/Kohlenstoffspeicher können diese einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Südwestlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen in Form von Sand und Kies vorzufinden (Karte 3, Blatt 1). Der Plangeltungsbereich ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Hövede verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Hövede verfügt derzeit nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nordergeest“ (Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“, 03.05.22). Dieses Landschaftsschutzgebiet ist ca. 5.423 ha groß und besteht aus 2 Teilflächen. Um das Raumtypische Landschaftsbild, das historische Knicknetz, die Wälder sowie die archäologischen Denkmale im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Nordergeest“ vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen wurde vom Kreis Dithmarschen eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Das Plangebiet ist innerhalb der Zone „Geestbereiche“ lokalisiert. Nach der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ vom 03.05.22 zählen zu den besonderen Schutzzwecken der Zone Geestbereiche:

”

1. *der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den markant ausgeprägten Geestzungen sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung,*
2. *der Erhalt der historischen Knicklandschaft,*
3. *der Erhalt der historischen, alten Wälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,*
4. *der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie*
5. *das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.“*

In Bezug auf bauliche Anlagen wurden in der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet für die Zone Geestbereiche folgende Regelung getroffen wurden:

§6:

„(1) Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.“

Im Randbereich des Plangebietes befinden sich entlang der Breiterberg Straße Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind. Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope im

Plangeltungsbereich sind nicht vorhanden. Südöstlich im Umgebungsbereich zum Plangeltungsbereich sind geschützte Biotope in Form von Stillgewässer (FS) anzutreffen.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Vorhandene Gutachten sowie von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden herangezogen. Nach der Bestandsaufnahme wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mit einbezogen. Sollten durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sein, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte im Dezember 2022 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurde die aktuelle Nutzung der Fläche als Acker berücksichtigt. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage. Insbesondere sind in Bezug auf die Planungsauswirkungen die Aspekte der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens und des Lebens innerhalb des Plangebietes von Bedeutung. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Entsprechende Veränderungen der Nutzung oder Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und riechenden Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich aktuell als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar und schließt im Nordosten an vorhandene Siedlungen der Gemeinde Hövede an. Im Süden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen ist ein Wald anzutreffen. Durch den Wald, den Knickstrukturen mit zahlreichen Überhängen in der näheren Umgebung weist der Umgebungsbereich des Plangebietes eine gewisse Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung erfüllt der Geltungsbereich selbst aktuell keine Wohn- oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung und die Empfindlichkeit für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich. Durch die großflächige umliegende landwirtschaftliche Nutzung sowie dem Kiesabbau kann es v. a. zu akustischen und olfaktorischen Emissionen sowie Abgas- und Feinstaubemissionen aus der Landwirtschaft kommen. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche im Plangebiet kommt es vor allem zu akustischen und olfaktorischen Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). im Vorfeld der Planung wurde durch Frau DR. DOROTHEE HOLSTE, Ottendorf eine *überschlägige Ermittlung der Geruchsimmissionen auf drei Grundstücken entlang der Straße „Breiterberg“ in 25782 Hövede* durchgeführt. *Die für die Grundstücke ermittelte Geruchsbelastung liegt im Rahmen des gemäß TA Luft zulässigen Immissionswertebereiches.* Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als örtübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Da dem direkten Umgebungsbereich des Plangebietes neben einer gewissen Erholungsfunktion bereits eine wohnbauliche Funktion zuzuordnen ist, kann das Plangebiet selbst als unempfindlich gegenüber einer Nutzungsänderung bezüglich Wohnbebauung eingestuft werden.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und sind Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind. Gemäß des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essentielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Entwicklung kulturabhängige Bodentypen, Konservierung von Bodendenkmälern). Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind.

Für die Umweltprüfung sind folgende Aspekte des Schutzgutes Boden und Fläche von Relevanz:

- Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regler-, Speicherfunktion, Filter-, Pufferfunktion),
- Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit und
- Vorbelastung

Das Schutzgut Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzgüter aus. Das Schutzgut Fläche ist in der Bauleitplanung vor allem bezüglich der Kriterien „Flächenversiegelung“ und „Grad der Landschaftszerschneidung“ zu betrachten.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Geest“ zuzuordnen. Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur MEKUN (2023) im Maßstab 1:25.000, stellt im Plangebiet Großteils den Bodentyp als Pseudogley aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel dar. Dieser Bodentyp weist ein hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe Wasserdurchlässigkeit und ein mittleres Ertragspotential auf. Das Grundwasser liegt zeitweilig tiefer als 2 m unter Flur. Pseudogleye werden als Acker sowie als Grünland bewirtschaftet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2023).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist der Plangeltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und aktuell als Acker (Umwandlungsgenehmigung, BNR-ZD: 019510520005) vorbelastet und weist durch die bereits vorhandene Verkehrsfläche einen geringen Versiegelungsgrad auf.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Grünland und aktuell als Acker ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch eingeschränkt.

Dem Schutzgut Boden und Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das vorwiegend aus versickerten Niederschlagswasser entsteht und die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft

bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf. Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser wird als Oberflächenwasser betitelt. Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet sind keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete sowie Trinkwassergewinnungsgebiete lokalisiert (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2023).

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen bzw. ein abgrenzbarer Teil davon wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest Ei18“. Der mengenmäßige Zustand und der Zustand hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist als gefährdet eingestuft (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2023).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen ist es wichtig Kenntnisse über die Grundwasserneubildung zu haben. Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 150 und 250 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von <50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorzufinden. Vorfluter oder „klassifizierte Gräben“ sind im Plangebiet sowie im Umgebungsbereich nicht vorhanden. Am Randbereich des Plangeltungsbereichs ist ein Wegeseitengraben vorhanden. Dieser Graben ist nicht dauerhaft wasserführend. In der näheren Umgebung südöstlich zum Plangeltungsbereich sind zwei Stillgewässer vorzufinden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate besteht ein mittleres bis hohes Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft).

8.3.4 Schutzgut Flora Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotopie gewährleistet werden. Biotopie sind

Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und/oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale erfolgte eine Begehung des Plangebietes im Dezember 2022. Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 76 der Flur 2, Gemarkung Hövede. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche als Dauergrünland genutzt und die Vegetation bestand aus Wirtschaftsgräsern wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*). Das gesamte Flurstück 76 der Flur 2, Gemarkung Hövede wurde Anfang Mai 2023 nach Erhalt einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit Ersatzfläche in einer Ackerfläche umgewandelt (BNR-ZD: 019510520005). Nördlich und westlich grenzt das Plangebiet an die Straße Breiterberg an. Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind. Der nördliche Teil des Knicks weist Überhälter auf in Form von Eichen. Zwei dieser Eichen angrenzend an der aktuellen Zufahrt am nordöstlichen Rand des Plangebietes weisen einen Stammumfang von mehr als 2 Metern (gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden) auf und sind von Efeuranken bewachsen. Aufgrund des Efeubewuchses ist eine potentielle Eignung dieser Bäume als Tagesverstecke für Fledermäuse nicht ausgeschlossen. Höhlen oder größere Spalten waren an den Bäumen nicht vorhanden. An einer der zwei Eichen waren Vogelnistkästen angebracht. Zum Zeitpunkt der Begehung waren keine Anzeichen einer aktuellen Nutzung der Kästen auszumachen. Der westliche Teil des Knicks besteht vorwiegend aus Brombeergebüschen mit vereinzelt jungen Überhältern.

Östlich des Plangebietes sind wohnbaulich genutzte Flächen vorzufinden. Südlich grenzt das Gebiet an landwirtschaftliche Flächen an. Westlich vom Plangebiet auf der gegenüberliegenden Seite ist eine Waldfläche (Landeswaldgesetz – LwaldG) vorzufinden. Der Waldabstand von 30 Metern zum Plangebiet ist gegeben. Im Umgebungsbereich zum Plangebiet sind östlich zwei Stillgewässer vorzufinden. In der näheren Umgebung zum Plangebiet ist ein Kiesabbaugebiet lokalisiert.

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Kiesabbau sowie die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen.

Aufgrund der umliegenden Strukturen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind im Plangebiet vor allem Arten der Siedlungsräume und des Agrar-Offenlandes zu erwarten. Diese weisen keine besonderen Ansprüche bzw. Bedürfnisse an ihre Umwelt auf und sind nicht besonders störanfällig.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Beim Schutzgut Flora und Fauna muss durch den Verlust sowie die Fragmentierung von Lebensräumen von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung ausgegangen werden.

Durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sind die im Plangebiet anzutreffenden Lebensräume vorbelastet. Aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigung sind vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten.

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Beseitigung von Flächen mit Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren sowie die Freisetzung von Schadstoffen haben negative Auswirkungen auf Klima und Luft zur Folge. Zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen zählen unter anderem Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft.

Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche können das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Hövede wird als gemäßigt und warm klassifiziert. Über das Jahr verteilt fallen etwa 860 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 91 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 52 mm ist der April der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von 1,9 °C ist der Januar der kälteste Monat. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 17,8° C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Hövede beträgt 9,5 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2023).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Gemeinde Hövede weist insgesamt nur einen geringen Anteil an versiegelte Flächen auf. Daher wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Aus Sicht des Betrachters erfolgt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.

Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes sowie des nahen Umgebungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt. Die Knickstrukturen mit den alten Bäumen am Rand des Plangebietes sowie im Umgebungsbereich sind als landschaftsprägend einzustufen. Im Umgebungsbereich dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen, ein Kiesabbaugebiet sowie eine Waldfläche. Im Norden sowie im Nordosten grenzt das Plangebiet an wohnbaulich genutzte Flächen. Im Süden grenzt das Plangebiet an den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Gemeinde Hövede ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Nordergeest“ und der Umgebungsbereich des Plangebietes weist einen gewissen Erholungs- bzw. Erlebniswert auf. Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung, sowie der angrenzenden Wohnbebauung weist das Plangebiet selbst keine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung und bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ergeben sich aus der Intensität der Beeinträchtigung durch die vorhandene Nutzung. Das Landschaftsbild des Plangebietes wurde durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung bereits stark verändert und ist somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen angrenzenden Bebauungen und durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch den Kiesabbau vorbelastet. Das Plangebiet selbst erfüllt keine relevante Erholungsfunktion. Daher wird die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung insgesamt als gering eingestuft.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Fachgüter

Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen, werden als Kulturgüter definiert. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen, zählen zu den Sachgütern.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Hövede sind keine Kulturdenkmäler in Form von baulichen Anlagen und Gründendenkmäler lokalisiert.

In der Gemeinde Hövede sind Bodendenkmäler in Form von Grabhügel „Grabhügelgruppe auf dem Breitenberg“ vorzufinden. Es handelt sich um vorgeschichtliche Grabhügel. Im Plangebiet selbst sind keine Bodendenkmäler verortet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Interessengebiete verortet. Im Plangebiet sind weder Funde von Kulturgütern noch Sachgüter bekannt. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter

Die Schutzgüter können sich im unterschiedlichen Maße gegenseitig beeinflussen, was sekundär Effekte und Summationsauswirkungen hervorrufen kann. Bereits bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurden schutzgutübergreifende Aspekte miteinbezogen.

Weitere erkennbare Wechselwirkungen, die zu einer Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Die fortführende Nutzung würde keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach sich ziehen. Ausgehend von der bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind weiterhin nachhaltige Auswirkungen besonders auf die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung sowie des Düngemittel- und Pestizideinsatzes zu erwarten.

8.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Hövede bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen

Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Die Potentialanalyse bezieht sich auf die aktuelle Nutzung der Fläche als Acker. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, in wie fern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde im Dezember 2022 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich des Vorkommens sowie einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Auf Grund von vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes waren gehölzbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Zur Datenrecherche und anschließende Auswertung wurden verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Hövede hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Potentialanalyse

Vögel

Mit dem Ziel sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, stehen alle europäischen wildlebenden Arten im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie unter

Schutz. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Da das Plangebiet aktuell als Ackerfläche genutzt wird, weisen vor allem die Randbereiche eine potentielle Habitateignung für **bodenbrütende** Vogelarten wie z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkelchen (*Erithacus rubecula*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) auf. Anzeichen von einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht zu beobachten. Durch die intensive Nutzung der im Plangebiet anzutreffende Ackerfläche, die Nähe zur Straße und zur Wohnbebauung sowie das Vorhandensein von Sichtbarrieren in Form von Knick- und Gehölzstrukturen am Rand der Flächen kann das Vorkommen von bodenbrütende Wiesenvögel wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden.

Die Bäume auf dem Knick bieten ein Potential für Gehölzbrüter. Vögel wie der Star (*Strunus vulgaris*), die Kohlmeise (*Parus major*) oder der Buntspecht (*Dendrocopos major*) zählen zu den **Gehölzhöhlenbrütern** und bauen ihre Nester in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehung wurden Nisthilfen an einigen Bäumen des Knicks dokumentiert. Bei den Nisthilfen handelt es sich hier, um Nistkästen die für kleinere Arten der höhlenbrütenden Vögel wie die Kohlmeise (*Parus Major*) geeignet sind. Somit ist ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern im Plangebiet zu erwarten.

Zu den **Gehölzfreibrütern**, die im Siedlungsraum anzutreffen sind, zählen beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*) oder die Ringeltaube (*Columba palumbus*). Zum Zeitpunkt der Begehung wurden keine Nester entdeckt. Viele Arten, die zu den Gehölzfreibrütern zählen, sind nicht nestplatztreu und legen jährlich neue Nester an. So ist eine Besiedlung der Gehölzstrukturen in der nächsten Brutsaison nicht ausgeschlossen.

Im Umgebungsbereich können **Gebäudebrüter**, die häufig im ländlichen Siedlungsraum anzutreffen sind, wie der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) vorkommen. Auf Grund fehlender Gebäude ist das Plangebiet aktuell eher ungeeignet für Gebäudebrüter.

Ein potentielles Vorkommen häufiger **Greif- sowie Eulenvogelarten** wie den Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder den Sperber (*Accipiter nisus*) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten und des Vorhandenseins von Waldflächen im Umgebungsbereich zum Plangebiet nicht völlig auszuschließen.

An einer alten Eiche am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches war ein Brutkasten für Waldkäuze vorzufinden (*Strix aluco*), der nach Aussage des Flächeneigentümers im letzten Sommer in Nutzung war. Zwischenzeitlich im Winter wurde in Abstimmung mit dem Landesverband Eulenschutz in SH e.V. die Nisthilfe an einem neuen Standort im Umgebungsbereich vom Plangebiet angebracht. Der neue Standort wurde so ausgewählt, dass ausreichend Abstand zur Straße und zum Plangeltungsbereich eingehalten wird. Die Nisthilfe wird zwei Mal im Jahr vom Landesverband Eulenschutz kontrolliert.

Als Jagdhabitat für den Waldkauz ist der Plangeltungsbereich von geringer Bedeutung, da dieser eine kleine Fläche umfasst und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur ein geringes Nahrungsangebot zur Verfügung stellt. Die Grünlandflächen, Wälder und Feuchtwiesen im Umgebungsbereich stellen geeignetere Jagdhabitats für den Waldkauz dar und bleiben von der Planung unberührt. Auf Grund fehlender geeigneter Strukturen ist das Plangebiet als Bruthabitat für den Waldkauz ungeeignet.

Im Umgebungsbereich östlich in ca. 150 m zum Plangebiet ist ein Storchenhorst lokalisiert. Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) brütet bevorzugt im ländlichen Siedlungsbereich häufig auf Dächern, Masten oder Kunsthorsten. Zur Jagd sucht der Weißstorch großflächige extensiv genutzte Feuchtwiesen und Weiden auf und kann dabei weite Strecken zurücklegen. Da im Plangebiet Strukturen zum Bau von Horsten fehlen, ist die Eignung der Fläche als Bruthabitat für den Weißstorch auszuschließen. Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und fehlender Nahrungsressourcen ist das Plangebiet als Jagdhabitat für den Weißstorch ungeeignet. Im Umgebungsbereich des Plangebietes sind geeignetere Flächen in Form von Weiden sowie Stillgewässer anzutreffen, die dem Weißstorch weiterhin zur Verfügung stehen.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Hövede kein Brutvogelvorkommen verortet. Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitiger Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiell vorkommenden Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung der Fläche werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind somit als streng geschützte Arten zu betrachten. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen in Schleswig-Holstein 15 unterschiedliche Fledermausarten vor. Fledermäuse weisen ein komplexes Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten auf, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Die Flugrouten verlaufen häufig entlang linearer Landschaftselementen, die als Orientierungslinien dienen, wie etwa Alleen, Knicks oder Gewässer. Artspezifisch können die zurückgelegten Entfernungen unterschiedlich groß sein. Jahreszeitenabhängig suchen Fledermäuse unterschiedliche Quartiertypen auf. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Artspezifisch stellen Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten geeignete Sommerquartiere da. Bei den aufgesuchten frostfreien Winterquartieren handelt es sich häufig um Bunker, Keller, Stollen und Ruinen. Die nachtaktiven Fledermäuse jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats

sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Hövede kein Vorkommen von Fledermäusen verortet. Auf Grund fehlender geeigneter Gebäude, Ruinen oder Höhlen sind im Plangebiet keine fledermausrelevanten Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere auszumachen. Die Gebäude in der direkten Nachbarschaft zum Plangebiet sind in einem guten baulichen Zustand und daher eher ungeeignet als potentielle Fledermausquartiere. Im Umgebungsbereich weist der Wald eine potentielle Eignung als Tagesverstecke für Fledermäuse auf. Am nördlichen Rand des Plangebietes weisen zwei Bäume auf dem Knick (Eichen) aufgrund des Bewuchses mit Efeu eine potentielle Eignung als Tagesverstecke für Fledermäuse auf. Arten wie die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus oder der Große Abendsegler können potentiell im Plangebiet sowie im Umgebungsbereich vorkommen (BfN, 2019).

Durch die aktuell intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sowie der geringen Flächengröße stellt das Plangebiet kein bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Fledermäuse bevorzugen als Jagdhabitat Biotope, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot auszeichnen. Das Plangebiet ist als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung.

Im Umgebungsbereich sind im Jahr 2018 nordöstlich in ca. 30 m Entfernung Breitflügel-Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*, fliegend), nordöstlich sowie westlich ca. 40 m Entfernung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*, fliegend) sowie im Jahr 2017 westlich in ca. 430 m Entfernung Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*, fliegend), nördlich in ca. 600 m Entfernung Abendsegler (*Nyctalus noctula*, fliegend) und Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*, fliegend) nachgewiesen worden.

Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus und des Abendsegler, die als Quartiere Bäume bevorzugen und zur Jagd häufig den Rand von Gehölzstrukturen aufsuchen sowie der Mückenfledermaus die eher an die Nähe von Wäldern und Gewässer gebunden ist, handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten, um Fledermäuse die Siedlungen und deren direktem Umfeld als Lebensraum nutzen.

Zusammenfassend weist das Plangebiet und der nähere Umgebungsbereich potentielle Tagesverstecke für Fledermäuse auf. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für Fledermäuse von geringer Bedeutung. Der Umgebungsbereich weist eine höhere Habitatsignung für Fledermäuse auf als die Bereiche innerhalb des Plangebietes.

Amphibien

Amphibien bevorzugen Feuchtbiootope als Lebensraum und benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen zur Fortpflanzung. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder Kleinsäugerbauten von den wechselwarmen Tieren aufgesucht. Ein Teil der Amphibien überwintert im Bodenschlamm der Laichgewässer. Durch den Temperaturanstieg im Frühjahr werden die Amphibien dann

wieder aktiv. Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland insgesamt 13 Arten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit planungsrelevant.

Innerhalb des Plangeltungsbereich sind keine Gewässer vorzufinden. Für potentiell vorkommende Amphibienarten wie den Moorfrosch stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar, da diese Art Lebensräume mit einem hohen Grundwasserstand wie beispielsweise Feuchtwiesen oder Moore bevorzugt.

Im Artenkataster für die Gemeinde Hövede ist im Plangebiet kein Amphibienvorkommen verortet. Im Umgebungsbereich wurde 2019 westlich des Plangebiets in ca. 700 m Entfernung Kreuzkröten (*Bufo calamita*, Sichtbeobachtung) nachgewiesen worden. Diese Art bevorzugt offene Lebensräume mit sandigen Böden und gilt als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop (BfN, 2022). Zudem benötigt diese Amphibienart zur Fortpflanzung flache vegetationsarme Gewässer. Da im Plangeltungsbereich die Habitatansprüche dieser Art nicht erfüllt werden, kann ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Geeignete Lebensbedingungen für weitere artenschutzrechtlich relevanten und anspruchsvollen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden und können daher ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt daher nicht.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung sowie baubedingte Störungen, die durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen während der Bautätigkeiten zustande kommen, weiterhin durch Baustellenverkehr. Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren gehört der Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme, so kommt es zum Beispiel durch die geplanten Versiegelungen im Zuge des Bauvorhabens zum Verlust von Vegetationsstrukturen. Zudem kann es zu einer Kollision von Individuen mit den Bestandteilen innerhalb des Plangebietes kommen. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren beinhalten vor allem akustische Emissionen, welche sich aus der künftigen Wohnnutzung ergeben.

Vögel

Im Rahmen der Umsetzung wird eine Ackerfläche überplant und ein Teil der Gehölzstrukturen entfernt. Um Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden sowie gehölzbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen. Um Tötungen und Störungen bodenbrütender Arten zu vermeiden, findet die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vom 16.08 bis 28/29.02 statt. Durch das Einhalten einer Bauzeitenregelung kann eine Schädigung sowie Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 von Brut-, Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit ist mit flugunfähigen Jungvögeln nicht zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen. Entsprechend kann eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln sicher ausgeschlossen werden.

Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Gehölzbeseitigung sind nicht zu erwarten, da diese nach den gesetzlichen Vorgaben § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der wohnbaulichen Nutzung und des Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit der anschließenden Umsetzung (Errichtung von Wohnhäusern) nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Wohngebietes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch nicht berührt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind potentiell geeignete Fledermausstrukturen in Form von Tagesverstecken an zwei der Bäume (Eichen) entlang des Knicks an der Breiterberg Straße anzutreffen. Die Bäume mit einer potentiellen Tagesversteckeignung befinden sich am Knick außerhalb der geplanten Durchbrüche und innerhalb der festgesetzten Strauch-Baum-Wallhecken und bleiben erhalten.

Die umfangreichen Gehölzbestände und Grünlandflächen im Umgebungsbereich bleiben von der Planung unberührt. Diese bleiben weiterhin als potentielles Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse bestehen.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs sowie der Durchführung der Bautätigkeiten tagsüber eine Gefährdung der nachtaktiven Fledermäuse nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da die Bautätigkeiten tagsüber durchgeführt werden und die Fledermäuse nachtaktive sind, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Zudem wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft. Mit der Planung eines Allgemeinen Wohngebietes sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern, weshalb der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da im Plangebiet keine fledermausrelevanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen mit einer potentiellen Quartier- oder Wochenstubeneignung beseitigt werden, kommt es zu keiner Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Umgebungsbereich bleiben die Gehölzstrukturen erhalten, so dass zahlreiche Ausweichquartiere für Tagesverstecke vorhanden sind und somit gem. § 44 Abs. Nr. 5 BNatSchG die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung

wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes wird zukünftig zur Deckung des dringend benötigten Bedarfes an Wohnraum in der Gemeinde Hövede beigetragen. Erholungs- oder freizeitrelevante Bereiche werden durch die Planung lediglich geringfügig durch den Eingriff in den Gehölzbestand des Knicks für die Schaffung der Zufahrten beeinträchtigt. Der Plangeltungsbereich selbst weist keine Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede wird eine Versiegelung der unbebauten Flächen im Plangebiet ermöglicht, was einen Eingriff in den Bodenhaushalt darstellt. Eine Überbauung des Bodens führt zu einem Verlust der natürlichen Funktionen. Je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist, um so umfangreicher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen zählen Erdarbeiten, die zu einer Zerstörung der Bodenstruktur, zum Verlust der Vegetationsdecke sowie zur Verdichtung des Bodens führen. Nur unter großem technischem und zeitlichem Aufwand lässt sich beeinträchtigter Boden wiederherstellen. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten. Für die Bauphase ist die Baustelleneinrichtung auf dem vorhandenen Betriebsgelände geplant. Somit kommt es hier zu keinen zusätzlichen Belastungen.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen, die bisher unversiegelt sind. Die GRZ für den Plangeltungsbereich beträgt 0,35 zzgl. 50% Nebenversiegelung. Der Boden im Plangebiet ist anthropogen überformt sowie gestört und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Hövede zu **erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**.

Schutzgut Wasser

Durch die Überplanung der Fläche kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Abflussverhaltens des anfallenden Oberflächenwassers. Durch eine Aufhöhung der Grundstücke soll eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden. Über die Geländeanhebung und die Ausbildung von flachen Sickeranlagen (Mulden/Tiefbeete/Flächenversickerung) wird ein ausreichender Abstand zwischen Sickerhorizont und Grundwasserspiegel gewährleistet (Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz, Sass und Kollegen).

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird aber bei Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes als gering eingestuft.

Für das Schutzgut Wasser ist insgesamt mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede werden potentielle Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten überplant. Mit der Flächenversiegelung erfolgt ein Eingriff in die Lebensraumqualität, auch wenn der Großteil der betroffenen Fläche aufgrund der aktuellen Nutzung und Pflegemaßnahmen insgesamt keine hochwertigen Biotopflächen darstellt und von allgemeiner Bedeutung ist.

Zur Schaffung der zukünftigen Zufahrten werden 2 Knickdurchbrüche in einer Länge von jeweils 5 Meter durchgeführt. Die vorhandene Überfahrt (ca. 4,5 m) im Nordosten des Plangebietes wird als Dritte Zufahrt für das Grundstück Nr.3 genutzt. Ein Teil der Gehölze muss hierfür entfernt werden. Der Großteil der Knickstruktur bleibt erhalten. Jedoch ist Innerhalb von Wohngebieten, trotz des ausreichenden Abstandes der Bebauungen, nicht sichergestellt, dass die vorhandenen Knicks ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Knicks, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind, werden im Plangeltungsbereich daher naturschutzrechtlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecken festgesetzt. Die entwidmeten Knickstrukturen können somit zukünftig ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben und stehen als Lebensraum weiterhin zur Verfügung. Es handelt sich hier um einen ausgleichsbedürftigen Eingriff. In Anlehnung an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (2017) sind die Knickdurchbrüche mit einem Verhältnis 1:2 auszugleichen und die Entwidmung der Knickstrukturen mit einem Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Genehmigung zur Knickbeseitigung und -entwidmung wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Die angrenzenden Gehölzstrukturen und Knicks im Umgebungsbereich sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten.

Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede sind unvermeidbare Eingriffe in die Knickstrukturen verknüpft. Dieser Eingriff muss entsprechend ausgeglichen werden.

Durch die angedachte Planung kommt es zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“. Durch die direkt anschließenden Siedlungsstrukturen im Nordosten und durch den größtmöglichen Erhalt der landschaftsprägenden Knickstrukturen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein Allgemeines Wohngebiet geringgehalten. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 8,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt. Durch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird gewährleistet, dass sich die geplante Wohnbebauung in den vorhandenen Bestand im Umgebungsbereich ortstypisch einfügt. Die landschaftliche Strukturvielfalt und die daraus resultierende besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und für die Erholungseignung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Somit können die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Nordergeest“ weiter eingehalten werden.

Schutzgut Klima und Luft

Die Versiegelung der Flächen kann zu einer Beeinträchtigung von kleinklimatischen Funktionen sowie Vegetationsbestände führen. Durch die Bodenversiegelung kommt es zu einer Verringerung der Wasserverdunstung, weshalb diese Böden im Sommer nicht mehr zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Die Überbauung der Ackerfläche kann eine geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas hervorrufen. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Um das örtliche Kleinklima zu stabilisieren wird vorsorglich die Anlage von Schottergärten untersagt.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes der Gemeinde. Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden zukünftig von Wohnnutzung geprägt sein. Durch die direkt anschließenden Siedlungsstrukturen im Nordosten und durch den größtmöglichen Erhalt der landschaftsprägenden Knickstrukturen wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein Allgemeines Wohngebiet geringgehalten. Durch die vorhandenen Knickstrukturen ist eine Sichtbegrenzung des Plangebietes zum freien Landschaftsraum gegeben. Zudem wird durch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gewährleistet, dass sich die geplante Wohnbebauung in den vorhandenen Bestand im Umgebungsbereich ortstypisch einfügt (vgl. Planzeichnung). Da sich das Gebiet derzeit schon in einem vorbelasteten Zustand befindet, sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet keine Sachgüter sowie Kultur- und Bodendenkmäler vorzufinden sind, erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde dies der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede führt einerseits zum dauerhaften Verlust einer landwirtschaftlichen Kulturfläche, andererseits kann durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ein Teil des Bedarfes an benötigten Wohnraum innerhalb der Gemeinde gedeckt werden. Mit der anlagenbedingten Inanspruchnahme der Ackerfläche wird die bisherige unversiegelte Fläche dauerhaft versiegelt werden. Während der Bauphase wird die Horizontabfolge des Bodens durch Bodenauf- und -abtrag, Umlagerung und Aufschichtung verändert. Dies kann zu einer Zerstörung des Bodengefüges sowie einer Veränderung der Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation führen. Zudem verursachen die Nutzung einiger Bereiche der Fläche als Lagerplatz, Bauwege sowie der Einsatz von schweren Maschinen baubedingte Bodenverdichtungen. Betriebsbedingte Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese stellen einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

8.5.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung des baulichen Vorhabens kann es zu einer Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemission kommen. Zeitweise treten während der Bauphase Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten auf, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeit findet allerdings werktags statt und ist nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen. Der durch das Wohngebiet hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer geringen Erhöhung der Emissionen führen. Dies führt aber gegenüber der bereits vorhandenen Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung in der Ortslage.

Aufgrund der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen weist das Plangebiet eine Vorbelastung auf. Insgesamt sollten die Nutzer des künftigen Wohngebietes berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind.

Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (vor allem Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein Allgemeines Wohngebiet ist zumindest in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen, die überwiegend durch die Landwirtschaft verursacht werden, eine Reduzierung möglich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Durch eine unzureichende Puffer- und Filterfunktion des Bodens kann es zu einer Auswaschung der im Boden eingetragenen Luftschadstoffe und zur Kontamination des Grundwassers kommen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere erhöhte Stickstoffeinträge führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird. Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte

Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten. Aus Gründen des Insektenschutzes wird eine „insektenfreundliche“ Beleuchtung empfohlen. Auch andere Tiergruppen, wie z. B. Vögel oder Fledermäuse profitieren von dieser Maßnahme.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind derzeit **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes – WA – keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, wird durch die Ausweisung die Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erhöht.

8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens liegen. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Aufgrund aktuelle Klimawandelszenarien ist mit veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Um einen potentiellen möglichen Wärmestau im Sommer vorzubeugen, wurde die Anlage von Schottergärten untersagt. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen können baubedingte Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft werden.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Gemeinde Hövede ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Die nicht vermeid- oder verringerbaren Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen oder ersetzt eingestuft werden. So wird sichergestellt, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hövede sind Festsetzungen getroffen, die als Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu werten sind. Im Folgenden werden die Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Umwelt dienen, beschrieben:

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Um Baubedingte Schädigungen oder Tötungen sowie Störungen Bodenbrütender und Gehölzbrütender Arten zu vermeiden sind Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchzuführen.

Bauzeitenregelung

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/ bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) vom 16.08. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämnungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämnungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämnungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämnungsmaßnahmen (z.B.

Flutterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzbrüter

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen haben mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Dies gilt unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes.

Vorgartengestaltung

Der aktuelle und stetig steigende Trend zur Anlegung von Kies- und Schotterflächen in Wohngebieten hat deutlich negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum in einer Siedlung. Durch das Anlegen von großflächigen „Schottergärten“ kommt es zu einer deutlichen Zunahme von versiegelten und teilversiegelten Flächen, was zu einer Steigerung von Aufheizungseffekten führt. Durch die vegetationsfreien Schottergärten kann der Hausgarten auch nicht mehr als Teilhabitat für Tier- und Pflanzenarten fungieren. Aufgrund der Versiegelung in „Schottergärten“ kommt es zudem zu zusätzlichem vermeidbarem oberflächlichem Abfluss von Regenwasser. Demzufolge sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Die Anlage von Kies- und Schottergärten sowie die Verwendung von Kunstrasen ist nicht zulässig.

Im TEXT - TEIL B des Bebauungsplanes wird unter Pkt. 4 – Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) folgendes festgesetzt:

4.2 Vorgartengestaltung:

Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.

Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein unzulässig wie auch die Verwendung von Kunstrasen.

Schutz der Strauch-Baum-Wallhecke

Die vorhandenen Knickstrukturen im Plangeltungsbereich werden naturschutzfachlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecken festgesetzt (TEXT-TEIL B, Pkt. 4.1). Die festgesetzten Strauch-Baum-Wallhecken einschließlich der vorhandenen Überhälter sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Strauch-Baum-Wallhecken mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

Maßnahmen zum Insektenschutz

Aus Gründen des Insektenschutzes wird im Vorgriff auf die geplanten Änderungen der Fachgesetze (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Beleuchtungen geraten. Es wird empfohlen, LED- oder NAV-Lampen mit warmweißem Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil einzusetzen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Zudem wird empfohlen, die Beleuchtung soweit wie möglich mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

8.6.2 Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Die erheblichen und ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche wird Boden versiegelt. Aufgrund der Erschließung erfolgt ein Eingriff in die Knickstrukturen. Es erfolgen Knickdurchbrüche sowie eine Knickentwidmung.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 sowie in Anlehnung zu den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Bilanzierung des Eingriffs

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, erfolgt in Bereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt schutzgutbezogen. Es werden Eingriffe in das Schutzgut Boden erwartet.

Schutzgut Boden

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche überplant und Boden versiegelt. Für die maximal überbaubare Fläche (GRZ von 0,35), zuzüglich 50% für Nebenversiegelungen (Gesamt: 2702 m²) wird ein Ausgleich mit einem Faktor von 0,5 angewendet.

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Planung BP N. 1	Fläche	Faktor	Kompensations- bedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensations- bedarf	Σ
Gesamtfläche	3.830				
Allgemeine Wohngebiete -WA-	2.702				
Schutzgut Boden					
Max. überbaubare Fläche (GRZ von 0,35) zzgl. 50% Nebenversiegelung (0,525)	1419	0,5	710		
Kompensationsbedarf „Fläche“					710
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					0
= Summe Kompensationsbedarf					710 m ²

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede sind unvermeidbare Eingriffe in die vorhandenen Knickstrukturen (ca. 103 m) verbunden. Die geplanten Knickdurchbrüche für die Herstellung der Zufahrten auf einer gesamten Länge von 10 m sind mit einem Faktor 2,0 auszugleichen. Die restlichen Knickstrukturen (93 m) werden naturschutzfachlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecke festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist dementsprechend ein externer Ausgleich gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR (2017) mit einem Faktor von 1,0 fällig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die möglichen Beeinträchtigungen der Knickfunktion an anderer Stelle ausgeglichen werden und folglich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt wird. Die entwidmeten Knickstrukturen können somit zukünftig ohne Einschränkung der für Knicks geltenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten bleiben.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Knick“ des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Überplanung „Knick“ PB Nr. 1	Länge	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Knickdurchbruch	10 m	2	20 m		
Knickentwidmung	93 m	1	93 m		
Kompensationsbedarf „Knick“					113 m
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					0 m
= Summe Kompensationsbedarf „Knick“					113 m

Kompensationsbedarf:

Insgesamt besteht somit ein Kompensationsbedarf „Fläche“ von 710 m². Der erforderliche Ausgleich wird über das Ökokonto (Az.: 67.30.3-53/22) erbracht. Dieses Ökokonto ist im Naturraum Geest in Nordfriesland lokalisiert. Entwicklungsziel dieses Ökokontos ist die Gestaltung der Flächen in Sinne des Amphibien- und Reptilienschutzes.

Die 113 m Knicks werden über zwei „Knickökokontos“ (Az.: 67.30.3-32/21, Az.: 67.30.3-25/22) kompensiert. Diese Knickökokontos sind im Naturraum Geest im Kreis Nordfriesland lokalisiert.

Tabelle 3: Übersicht Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede

Eingriff	Summe	Kompensation
Kompensationsbedarf „Fläche“	710 m ²	Ökokonto (Az.: 67.30.3-53/22)
Kompensationsbedarf „Knick“	113 m	Ökokonten-Knick: Az.: 67.30.3-32/21 Az.: 67.30.3-25/22

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um die zwei Knickdurchbrüche zu vermeiden wäre eine innere Erschließung des Plangebietes über den aktuell bereits vorhandenen Durchbruch am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches eine weitere Planungsmöglichkeit. Jedoch stellt dies aufgrund der geringen Flächengröße des Plangeltungsbereiches und des einzuhaltenden Abstandes zum Knickwall keine realisierbare Planungsalternative dar. Die kraftverkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches ist nur über die vorhandene Straße „Breiterberg“ möglich. Somit stellt die vorliegende Planung die optimalste Flächennutzung des Plangeltungsbereiches dar.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kamen keine weiteren technischen Verfahren, als die bereits in der Methodik beschrieben wurden zum Einsatz. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde Hövede im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können falls erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen Versiegelung (zulässige GRZ) wird empfohlen, das Plangebiet alle 5 Jahre insbesondere hinsichtlich nicht genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und Flächenversiegelungen zu überprüfen.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hövede für das Gebiet „südlich der Straße Breiterberg im Anschluss an die vorhandene Bebauung“ möchte die Gemeinde die aktuelle Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bedienen. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet – WA – ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes sollen zukünftig 3 Baugrundstücke mit 3 WE entstehen.

Mit der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen verloren. Zudem sind unvermeidbare Knickdurchbrüche geplant, die einen Verlust an Lebensraumpotentialen für Flora und Fauna zur Folge hat. Der Eingriff in die Knickstrukturen wird auf ein Mindestmaß reduziert. Jedoch ist Innerhalb von Wohngebieten, trotz des ausreichenden Abstandes der Bebauungen, nicht sichergestellt, dass die vorhandenen Knicks ausreichend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Knicks werden im Plangeltungsbereich daher naturschutzrechtlich entwidmet und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strauch-Baum-Wallhecken festgesetzt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet.

Unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer Bauzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung ausgelöst wird, kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

(Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf)

9.1.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird dezentral direkt auf den Grundstücken einer Klärung unterzogen. Das geklärte Abwasser wird dann über eine Verrieselungsanlage auf den Grundstücken versickert werden.

9.1.2 Niederschlagswasser

Aufgrund immer schneller voranschreitender Oberflächenversiegelung, gibt das Land Schleswig-Holstein vor, dass im Zuge der Bauleitplanung bereits das Thema „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ behandelt wird. Somit soll sichergestellt werden, dass das Thema Wasserwirtschaft in der Planung von neuen Erschließungsgebieten oder der baulichen Umfunktionierung von Gebieten rechtzeitig berücksichtigt wird.

Im Bereich des geplanten B.-Plans Nr. 1 südlich der Straße Breiterberg in der Gemeinde Hövede (Kreis Dithmarschen) sollen insgesamt 3 neue Grundstücke in Form eines Wohngebietes durch einen privaten Investor erschlossen werden. Die Gesamtfläche des Planungsraumes beträgt rd. 0,42 ha. Ziel bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz soll sein, dass der potenziell naturnahe Wasserhaushalt auch nach Erschließung aufrechterhalten wird. Hierzu kann eine Wasserhaushaltsbilanzierung mit einer vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Software durchgeführt werden.

Bei der Wasserhaushaltsbilanzierung für den B.-Plan Nr. 1 wurde in der Software zunächst festgelegt, dass der betrachtete Planungsraum aufgrund seiner Gleichartigkeit in einem Teilgebiet abgebildet werden kann. Der Planungsraum befindet sich gemäß Software im Bereich Dithmarschen Ost (G-3), wie Abbildung 1 zeigt.

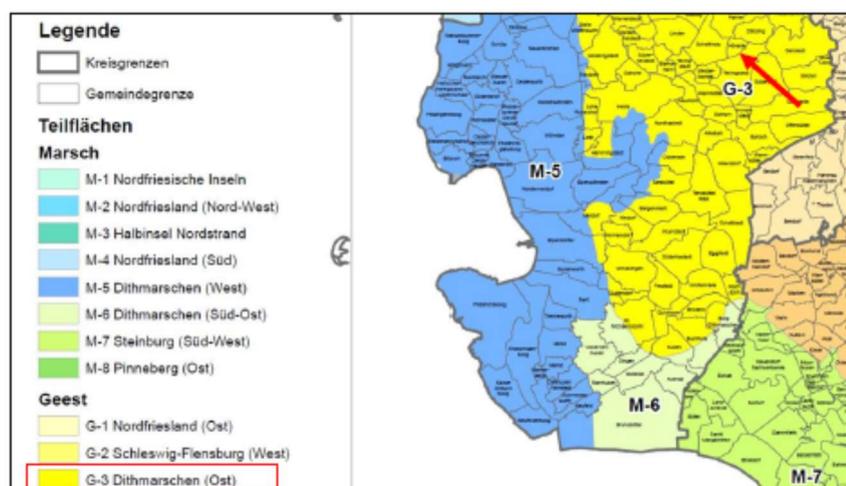


Abbildung 1: Flächeneinteilung mit homogener Niederschlags- und Verdunstungshöhe (Ausschnitt Kreis Dithmarschen)

Um die voraussichtlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes im betrachteten Gebiet gegenüber dem potentiell naturnahen Zustand abbilden zu können, müssen diese zunächst dargestellt werden. Hierzu werden die zu erwartenden versiegelten Flächen ermittelt, die als Grundlage in die weitere Berechnung eingehen. Die angesetzten Flächenanteile für den betrachteten Planungsraum sind Anlage 1 zu entnehmen. Die Grundlage für die ermittelten Flächengrößen liefert der Lageplan Flächenanteile in Anlage 4.

In einem nächsten Schritt werden den festgelegten Flächen die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung des Regenabflusses zugeordnet. Die im betrachteten Planungsraum in der Gemeinde Hövede gewählte Zuordnung kann Anlage 2 entnommen werden. Aus dieser ist ersichtlich, dass als Maßnahme für die Behandlung des abgeführten Niederschlagswassers unterschiedliche Formen der Versickerung angesetzt wurden. Diese wurde gewählt, da die Gemeinde Hövede über kein Regenwasserkanalnetz verfügt, über den das im Planungsraum anfallende Niederschlagswasser abgeführt werden könnte. Auch offene Vorfluter (Gräben) sind in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Auch die unmittelbar an den Planungsraum angrenzenden Grundstücke führen das auf eigenem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der Versickerung zu.

Das in Anlage 5 beigefügte Baugrundgutachten gibt für den Planungsraum hohe Grundwasserstände von 0,60 bis 1,40 m unter Geländeoberkante an, die im Zuge der Baugrundsondierungen am 27.01.2023 vorgefunden wurden. Um dennoch eine Versickerung des Niederschlagswasser erwirken zu können, sollen die von Norden nach Süden topografisch abfallenden Grundstücke im Bereich der geplanten Bebauung auf das Niveau der Straße Breiterberg angehoben/aufgefüllt werden. Die Geländeoberkante liegt dann ca. 1,00 m höher als die bisherige Geländeoberkante im Bereich der durchgeführten Kleinrammbohrungen. Auch der Abstand zum Grundwasser erhöht sich dementsprechend, sodass eine Versickerung wie auf den Nachbargrundstücken möglich ist. Als Versickerungsanlagen sind Flach ausgebildete Mulden oder Sickerbecken auszubilden, die einen möglichst großen Abstand zwischen Sickerhorizont und Grundwasserspiegel gewährleisten. Versickerungsrigolen und Sickerschächte können trotz der Geländeauffüllung technisch nicht umgesetzt werden.

Im nächsten Berechnungsschritt werden die vorgenommenen Eingaben hinsichtlich ihrer Abweichung zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt bewertet. Die Berechnungsergebnisse können Anlage 2 entnommen werden. Diese zeigt die Abweichungen gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt für das betrachtete Teilgebiet. Ausschlaggebend ist dann die Beurteilung des gesamten Planungsraumes. Diese ist dem Ergebnisbericht „Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz“ in Anlage 3 zu entnehmen. Da für den B.-Plan Nr. 1 in der Gemeinde Hövede nur ein Teilgebiet angesetzt wurde, ist das Berechnungsergebnis aus Berechnungsschritt 4 und die Gesamtbewertung des B.-Plans identisch.

Dem Ergebnisbericht zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das gesamte B.-Plangebiet in Anlage 3 kann entnommen werden, dass es durch die geplante Erschließung des B.-Plans Nr. 1 in der Gemeinde Hövede hinsichtlich der g- und v-Werte (Versickerung und Verdunstung) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt von $> \pm 5\%$ aber $\leq \pm 15\%$ kommt. Die Abweichung beim a-Wert (Ableitung) ist gemäß Berechnung $\leq \pm 5\%$.

Gemäß „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“, sind aufgrund der Abweichungen vom natürlichen Wasserhaushalt nachfolgende Nachweise zu führen:

1. *Nachweis der Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung*

Für den vorliegenden B.-Plan werden die geforderten Nachweise wie folgt geführt:

1. *Im Bereich des Planungsraumes ist eine geregelte Ableitung von Niederschlagswasser über vorhandene Kanalnetze oder Gräben nicht möglich. Es soll daher durch Aufhöhung der Grundstücke eine ortsnahe Versickerung ermöglicht werden. Der Nachweis der Grundwasseraufhöhung gilt als erbracht, da die Versickerungsanlagen auf Grundlage der aktuellen Regelwerke (DWA-A 138) geplant, gebaut und betrieben werden müssen. Ein ausreichender Abstand zwischen Sickerhorizont und Grundwasserspiegel wird über die Geländeanhebung und die Ausbildung von flachen Sickeranlagen (Mulden/Tiefbeete/Flächenversickerung) gewährleistet.*

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.5 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

9.6 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Gemeinde Barlt wird im Zuge der Grundstücksverwertung darauf achten, dass vertraglich gesichert wird, dass zur Wahrung archäologischer Interessen der Bau von Kelleranlagen nicht zugelassen wird.

11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

12. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet - WA -	2.702	70,55
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	844	22,04
Strauch-Baum-Wallhecke	284	7,41
Gesamt	3.830	100

13. Kosten

Der Gemeinde Hövede entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Mit dem privaten Maßnahmenträger wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hövede Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013B

DR. DOROTHEE HOLSTE (2022): Kurzbericht zur überschlägigen Ermittlung der Geruchsemissionen auf drei Grundstücken entlang der Straße „Breiter Berg“ in 25782 Hövede

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB Straßenbau UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau –Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+ Anhang

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

INGENIEURGEMEINSCHAFT SASS & KOLLEGEN GMBH (2023): Gemeinde Hövede - Erschließung B.-Plan Nr. 1 für das Gebiet: „Südlich der Straße Breiterberg im Anschluss an die vorhandene Bebauung“ Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

FGSV - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DGSH) des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, m.W.v 01.09.2020

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) m.W.v. 10.08.2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ im Kreis Dithmarschen vom 03.05.2022

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBl. S. 1408)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Hövede

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>
(Abruf: Dezember 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Dezember 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2023): Artenportraits
<https://www.bfn.de/artenportraits> (ABRUF: Januar 2023)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF: Dezember 2022)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html
(ABRUF: März 2023)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ; UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein.
<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal> (ABRUF: März 2023)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2012): Maßnahmen Steckbriefe Vögel NRW.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (ABRUF: Januar 2023)

Hövede, den

- Bürgermeister -